

Ferner Herr Sahrer von Sahr vom Schluß der Sitzungen vor den Feiertagen bis zum 20. April wegen einer unaufschieblichen Reise. Genehmigt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

Ferner Herr Graf von Einsiedel von heute bis zum 28. März wegen dringender Familienangelegenheiten. Genehmigt die Kammer diesen Urlaub? — Ebenfalls.

Ferner bittet noch um Urlaub Herr Geh. Hofrath Professor Dr. Heinze von heute bis mit 15. April laufenden Jahres behufs Ausführung einer zur Stärkung seiner Gesundheit nöthigen Erholungsreise. Genehmigt die Kammer diesen Urlaub? — Ebenfalls einstimmig.

Entschuldigt ist für heute Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Unwohlseins und Herr General von Engel ebenfalls aus demselben Grunde.

Wir können nunmehr zur Tagesordnung übergehen. Als erster Gegenstand auf derselben befindet sich die Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung H des Ausgabebudgets, das Departement des Auswärtigen, und Abtheilung J, Ausgaben für Reichszwecke betreffend.*) — Ehe ich den Herrn Referenten ersuche, den Vortrag zu beginnen, erlaube ich mir, der Kammer den Vorschlag zu machen, dasselbe abgekürzte Verfahren in Beziehung auf den Vortrag des Berichts genehmigen zu wollen, wie es die Kammer gestern bei dem Vortrag des Berichts über das Einnahmehudget gethan hat, dergestalt also, daß von Vorlesung des Berichts im Allgemeinen abgesehen wird und dem Referenten überlassen bleibt, welchen Theil des Berichts er uns wörtlich geben will, unter der Voraussetzung, daß der Herr Referent uns die Anträge, die zur Abstimmung zu bringen sind, einzeln der Reihe nach vorträgt. Genehmigt die Kammer dieses abgekürzte Verfahren? — Einstimmig. — Wird dies auch von Seiten der Staatsregierung genehmigt? — Die Genehmigung ist erfolgt.

Der Bericht der zweiten Deputation lautet:

H. Departement des Auswärtigen.

Pos. 72,

Ministerium nebst Kanzlei,
sind eingestellt:

10,635 Thlr. normalmäßig und
3,500 = transitorisch,

d. i. 295 Thlr. normalmäßig mehr, als im letzten Budget, auf Gehaltserhöhungen beruhend (siehe Stat, S. 445).

Die Zweite Kammer hat die unterm 23. Februar d. J. auf Anrathen ihrer zweiten Deputation, und nachdem diese letztere sich überzeugt, daß von einem Antrage auf Verminderung der Arbeitskräfte bei dieser Position unter

allen Umständen abzusehen sei, das gestellte Postulat unter Zuschlag der scalomäßigen Gehaltserhöhungen im Betrage von 320 Thlr. mit

10,955 Thlr. normalmäßig und
3,500 = transitorisch

einstimmig bewilligt.

Die unterzeichnete Deputation rathet der Kammer an, dem beizutreten.

Bei dieser Gelegenheit ist jenseits, entgegen den Auslassungen der Staatsregierung, auf die an dieselbe von der Deputation gestellte Anfrage: „ob das königl. Ministerium des Auswärtigen, zu dessen Ressort die Instruction der Bundescommissare gehöre, nicht Anlaß nehmen werde, in Bezug auf die vom Reichstage beschlossene Ausdehnung der Kompetenz des Reichstags auf das gesammte Civilrecht die Ansicht der Kammer zu hören“ (S. 178 flg. des jenseitigen Berichts S), der von der Majorität der jenseitigen Deputation gestellte und nach Amendement des Präsidenten der Zweiten Kammer von dieser zu dem ihrigen gemachten Antrag (siehe Mittheilungen II. Kammer, S. 1146) des Inhalts:

die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung durch die sächsischen Bundescommissare zu der Ausdehnung der Reichscompetenz auf die Erlassung eines allgemeinen Gesetzbuchs über das Privatrecht im Bundesrathe zustimmend sich erkläre, mit 42 gegen 23 Stimmen angenommen worden.

Die Deputation hat sich nicht entschließen können, diesen Antrag zu befürworten. Sie findet sich nicht veranlaßt, auf die formelle Seite desselben, die Stellung der Landesvertretung zur Stimmenabgabe ihrer Regierung im Bundesrathe, hier eines Weitern einzugehen, und erscheint es ihr genügend, in materieller Beziehung in Uebereinstimmung mit den von der königl. Staatsregierung in der jenseitigen Deputation und Kammer angegebenen Gründen darauf hinzuweisen, daß zumal für Sachsen ein Bedürfniß zur Erweiterung der Reichscompetenz, wie sie die Herstellung eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs über das Privatrecht involviren würde, nicht vorliegt, indem wir das erst vor wenig Jahren geschaffene bürgerliche Gesetzbuch haben, welches die Frucht jahrelanger und ebenso mühsamer, wie gediegener Arbeit ist und nach den Urtheilen der Wissenschaft, wie der Praxis allgemein befriedigt.

Demnächst ist nicht zu verkennen, daß in dem neuen deutschen Reiche bei seiner großen Ausdehnung die Elemente und Verhältnisse der einzelnen Staaten zu mannichfaltig und verschieden sind und bleiben werden, als daß es für einen zweifellosen Vortheil angesehen werden müßte, für diese alle ein und dasselbe Recht zu schaffen. Diejenigen Materien, bei welchen sich dies als wünschenswerth herausgestellt hat und bei denen die allgemeinere Gleichheit der Verhältnisse es gestattete, sind bekanntlich der Kompetenz der Reichsgesetzgebung unterstellt, indem das Obligationenrecht, das Handels- und Wechselrecht schon jetzt der der Einzelstaaten entzogen sind, welchen ersteren eine allgemeine Civilproceßgesetzgebung mit nächstem hinzutreten wird.

Auch könnte ein Vorgehen auf erneute Gestaltung des Privatrechts, selbst mit dem Vorzuge allgemeiner Gültigkeit für das ganze Reich, dem für alle bestehenden Verhältnisse so nöthigen Erforderniß einer Stabilität des

*) Vergl. S. M. II. R. S. 1122 flgg.